

**Richtlinien
zur Vergabe von Wohnbauplätzen
und
Vertragsbedingungen zum Verkauf von Wohnbauplätzen
der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl
Gemeinderatsbeschluss vom 6.8.2018**

Teil I - Vergaberichtlinien

1. Grundsätzliches

Die Vergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern für die Vergabe von Wohnbauflächen in Bahlingen am Kaiserstuhl zu erleichtern. Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Die Gemeinde behält sich vor, in begründeten Einzelfällen, von den Richtlinien abzuweichen.

2. Vergabeverfahren

Die zur Veräußerung anstehenden Bauplätze werden im Gemeindeblatt öffentlich ausgeschrieben. Anträge auf Erwerb eines Wohnbauplatzes können erst berücksichtigt werden, wenn alle erforderlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Ausschreibung vorliegen.

Bewerber aus der Gemeinde Bahlingen sind vorrangig zu berücksichtigen.

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Vergabe von Wohnbauplätzen erfolgt über das nachstehende Punktesystem.

2.1 Mit zum Haushalt gehörende Kinder

- | | |
|--|-----------|
| a) Je Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
(incl. nachgewiesener Schwangerschaft) | 20 Punkte |
| b) Je Kind ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur
Vollendung des 18. Lebensjahres | 10 Punkte |

2.2 Im Haushalt lebende Schwerbehinderte und Pflegebedürftige

- a) Je Person mit einem Grad der Behinderung von mind. 80% 10 Punkte
- b) Je Person ab Pflegegrad 2 und höher 10 Punkte

2.3 Hauptwohnsitz in Bahlingen

- a) Bewerber, die bis zu 3 Jahre in Bahlingen wohnen 5 Punkte
- b) Bewerber, die länger als 3 Jahre in Bahlingen wohnen 10 Punkte

2.4 Sonstiger Bezug zu Bahlingen

- a) Versicherungspflichtig, nicht geringfügig in Bahlingen beschäftigt 10 Punkte
- b) „Heimkehrer“ (in Bahlingen aufgewachsen/außerhalb wohnhaft) 5 Punkte

2.5 Soziales Engagement und ehrenamtliche Tätigkeiten in Bahlingen seit mind. 3 Jahren

- a) Aktives Mitglied bei Freiwilliger Feuerwehr, Deutschem Roten Kreuz, o.ä. 10 Punkte
- b) Aktive Vereinsarbeit (Vorstand, Gruppenleitung, o.ä.), kirchliches und soziales Engagement, o.ä. (über die Anerkennung entscheidet der Gemeinderat) 5 Punkte

Die Punkte der Ziffern 2.5 a) + b) können kumuliert werden, innerhalb der Ziffern 2.5 a) + b) werden die Punkte jedoch nur einmal gewährt.

2.6 Bewerber ohne Wohneigentum und andere Bauplätze 10 Punkte

Die sich aus dem System ergebende Punktezahl dient als Richtschnur. Ein Rechtsanspruch gegenüber der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl auf den Erwerb eines Wohnbauplatzes kann nicht abgeleitet werden. Die letztendliche Entscheidung trifft der Gemeinderat in einer nichtöffentlichen Sitzung. Die Gemeinde teilt den Bewerbern eine Baufäche zu, Wünsche des Bewerbers sind -soweit möglich - zu berücksichtigen.

Teil II - Vertragsbedingungen

3. Bauverpflichtungen und Wiederkaufsrecht

Der Bewerber darf das Grundstück nur mit Zustimmung der Gemeinde unbebaut weiter veräußern.

Der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl steht ein Wiederkaufsrecht zum ursprünglichen Kaufpreis zu, wenn

- a) mit dem Bau des zu errichtenden Wohngebäudes nicht innerhalb von 24 Monaten nach der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages begonnen wurde,
- b) die Vergabe des Grundstücks auf unrichtigen Angaben beruht.

Bei der Ausübung des Rückkaufrechtes trägt der ursprüngliche Käufer sämtliche anfallende Kosten des Rückerwerbs.

4. Familienförderung

Die Bewerber erhalten im Rahmen des Kaufvertrages Vergünstigungen auf den Kaufpreis. Pro kindergeldberechtigtem Kind unter 18 Jahren, das beim Kauf des Grundstücks im Haushalt (1. Wohnsitz) lebt 2.000 €, max. 10.000 €.

Teil III - Schlussbestimmungen

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 07.08.2018 in Kraft.

Bahlingen am Kaiserstuhl, 07.08.2018



Harald Lotis
Bürgermeister

